

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 20. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2026)

zum Thema:

Rechtsstaat stärken – mehr Urteile veröffentlichen!

und **Antwort** vom 10. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2026)

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 269
vom 20. Februar 2026
über Rechtsstaat stärken – mehr Urteile veröffentlichen!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Recherchen der ARD-Rechtsredaktion und des SWR DataLab zufolge werden in Deutschland die Urteile von Fachgerichten nur in sehr begrenztem Umfang veröffentlicht. Dabei weist auch das Bundesverfassungsgericht regelmäßig auf die Bedeutung der fachgerichtlichen Entscheidungen hin. In Berlin wurden in den Jahren 2023 und 2024 lediglich 3,5% aller Urteile beim Land- und Kammergericht sowie Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht veröffentlicht.

Von insgesamt 12.537 zivilrechtlichen Urteilen beim Berliner Landgericht in den Jahren 2023 und 2024 wurden lediglich 106 und damit nur 0,6% in frei zugänglichen Datenbanken veröffentlicht. Beim Kammergericht waren es von 1.159 Urteilen 100 und damit immerhin 8,6% der Urteile.

Von insgesamt 7.038 Verfahren am Verwaltungsgericht wurden 393 und damit 5,6% der Urteile in frei zugänglichen Datenbanken veröffentlicht und beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg waren es von 301 Urteilen immerhin 136 und damit 45,2% der Entscheidungen.

1998 verfasste das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren 6 C 3.96 den folgenden 1. Leitsatz: „Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe. Es handelt sich um eine verfassungsunmittelbare Aufgabe der Rechtsprechenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts. Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann. Veröffentlichungswürdige Entscheidungen sind durch Anonymisierung bzw. Neutralisierung für die Herausgabe an die Öffentlichkeit vorzubereiten.“

Bei mehr Veröffentlichungen könnten die Berliner Bürger ihre Erfolgsaussichten besser recherchieren und auch Anwälte ihre Mandanten besser beraten. Nicht nur das Vertrauen in den Rechtsstaat würde durch eine größere Transparenz gestärkt, auch würden die Gerichte entlastet, wenn weniger Verfahren ohne Erfolgsaussichten abzuarbeiten wären.

1. Gibt es von Seiten der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eine Leitlinie oder ministerielle Vorgaben zur signifikanten Steigerung der Veröffentlichungszahlen von Urteilen Berliner Gerichte in frei zugänglichen Urteilsdatenbanken?

Zu 1.: Es gibt keine Leitlinie oder ministeriellen Vorgaben der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz für die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts. Die Berliner Gerichte entscheiden im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit, welche Entscheidungen sie für veröffentlichungswürdig erachten. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nimmt aus diesem Grund auch keinen Einfluss auf die Auswahl und den Umfang von einzustellenden Entscheidungen.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz unterstützt die Berliner Gerichte und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin insoweit bei ihrer Veröffentlichungsaufgabe, als sie seit 2021 eine Datenbankplattform, die Berliner Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank, zur Verfügung stellt. Über diese Datenbank können die Berliner Gerichte selbstständig und in eigener Verantwortung über ein bestimmtes Tool Entscheidungen zuliefern. Diese Entscheidungen werden dann auf die Datenbank hochgeladen und so aufbereitet, dass bestimmte Recherchefunktionen verfügbar sind. Es sind die von den Berliner Gerichten seit dem 1. Januar 2010 und dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin seit seiner Gründung 1992 eingestellten Entscheidungen abrufbar.

Zugunsten der Transparenz und einer einheitlichen bürgerfreundlichen Datenplattform hatte das Land Berlin schon vor 2021 in Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg, insbesondere mit Blick auf die gemeinsamen Fachobergerichte, eine zentrale Datenplattform für alle Berliner Gerichte zur Verfügung gestellt.

2. Hat es seit 2014 in den zuständigen Senatsverwaltungen Hinweise zu den begrenzten Veröffentlichungszahlen von Urteilen der Berliner Gerichte gegeben und wenn ja, wann?

Zu 2.: Der Umfang der Veröffentlichungen ist bekannt. Da von den Gerichten Entscheidungen veröffentlicht werden, die nach ihrer Bewertung von Interesse für die Öffentlichkeit sind oder sein können, ist nachvollziehbar, dass die höheren Instanzen grundsätzlich mehr Entscheidungen veröffentlichen. Ministerielle Vorgaben zur Veröffentlichungspraxis gegenüber den Gerichten scheiden mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung, wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, aus. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat durch die Bereitstellung einer Veröffentlichungsplattform aber dazu beigetragen, dass die Veröffentlichung schnell und einfach erfolgen kann.

3. Gab es seit 2014 in den zuständigen Senatsverwaltungen Anregungen zum Erlass von Leitlinien oder ministerieller Vorgaben zur signifikanten Steigerung der Veröffentlichungszahlen und sofern ja, wann?

Zu 3.: Nein (s. Ziffer 2.).

4. Die im 1. Leitsatz der BVerwGE 6 C 3.96 formulierte Vorgabe der Anonymisierung bzw. Neutralisierung von Entscheidungen wird mitunter als Hinderungsgrund genannt. Die Handhabung bei den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wie auch des Bundesgerichtshofes zeigen, dass Anonymisierungen mit vergleichsweise wenig Aufwand verbunden sein können, zumal Richter und Richterinnen in Aussicht einer Veröffentlichung den Entscheidungstext bereits entsprechend formulieren können. Wie schätzt der Senat den Mehraufwand in Arbeitszeit für Anonymisierungen bei den Berliner Richterinnen und Richtern ein?

Zu 4.: Der Mehraufwand für die Gerichte für die erforderliche Anonymisierung von personenbezogenen Daten kann hier nicht pauschal geschätzt werden. Es kommt immer auf die zugrundeliegende Entscheidung an. Hierbei ist allgemein Folgendes zu berücksichtigen: Entscheidungen sind hinsichtlich persönlicher Angaben und Umstände in der Regel zu anonymisieren. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen stellen in diesem Zusammenhang eine Begrenzung der Transparenz für die Gerichte dar. Auch Rechtsstaatsprinzipien wie die Unschuldsvermutung oder das Resozialisierungsinteresse von Tätern erfordern in der Regel eine sorgfältige Anonymisierung. Die Berliner Gerichte bedienen sich bei der Anonymisierung mittlerweile auch technischer Unterstützung. Aber dennoch geht die Schwärzung oftmals über die reine Anonymisierung von Namen, Adressen und Geburtsdaten hinaus und bedarf einer zusätzlichen händischen Kontrolle.

5. Wie schätzt die Berliner SenJustV den Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger ein?

Zu 5.: Der Mehrwert besteht für die interessierte Allgemeinheit in einer zentralen Datenbank, auf der die von den Berliner Gerichten seit mehreren Jahren eingestellten Entscheidungen durchsuchbar, abrufbar und ausdrückbar zur Verfügung stehen. Wegen des erleichterten und gebündelten Informationsangebots mit intuitiver Recherchemöglichkeit hat sich Berlin für dieses Angebot bereits vor vielen Jahren entschieden. Eine transparente Datenbank zeichnet sich durch ein stetig wachsendes Angebot über Jahre hinweg aus. Gerade in dieser nunmehr seit 16 Jahren bestehenden Kontinuität wird der Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger gesehen.

6. Wie schätzt die Berliner SenJustV den Gewinn für das Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat durch eine signifikante Steigerung der Veröffentlichungszahlen von Urteilen ein?

Zu 6.: Eine signifikante Steigerung der Veröffentlichungszahlen von Urteilen würde nach hiesiger Einschätzung nicht automatisch mit einem Gewinn für das Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat einhergehen. An Entscheidungen, die etwa nach den Vorgaben der entsprechenden Prozessordnungen ohne Begründung ergehen, oder an Kostenfestsetzungsbeschlüssen der Gerichte besteht für die Öffentlichkeit in der Regel kein Interesse an einer Veröffentlichung. Auch Entscheidungen, die im Sinne bereits ergangener und veröffentlichter Rechtsprechung ergehen, können hierunter fallen. Das heißt, eine deutlich gesteigerte Anzahl von Gerichtsentscheidungen birgt auch die Gefahr der Unübersichtlichkeit und die über Datenbanken zur Verfügung gestellten Recherchefunktionen können darunter

leiden, indem eine zu hohe und damit unüberschaubare Trefferanzahl an Gerichtsentscheidungen ausgeworfen werden würde. Nicht ohne Grund stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung nach dem Rechtsstaatsgebot und dem Demokratiegebot darauf ab, dass „lediglich“ eine Rechtspflicht der Gerichte zur Publikation der von ihnen als veröffentlichungswürdig bewerteten Entscheidungen erfolgt.

7. Sieht die Berliner SenJustV nachteilige Folgen für die Anwaltschaft durch eine Steigerung der Veröffentlichungszahlen von Urteilen und wenn ja, welche?

Zu 7.: Etwaige nachteilige Folgen sind bei unterstellter sinnvoller, das heißt moderater Steigerung von Veröffentlichungszahlen mit Blick auf die Veröffentlichungswürdigkeit von Entscheidungen nicht ersichtlich. Wie für die interessierte Allgemeinheit steht auch für die Anwaltschaft die Berliner Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank zur kostenfreien Recherche und damit auch zur Nutzung für ihre anwaltliche Tätigkeit zur Verfügung.

8. Sieht die Berliner SenJustV nachteilige Folgen durch übermäßige Transparenz und wenn ja, welche?

Zu 8.: Wie bereits unter Frage 6 ausgeführt, besteht an Entscheidungen, die etwa ohne Begründung ergehen können, oder an der Vielzahl von Kostenfestsetzungsbeschlüssen der Gerichte für die Öffentlichkeit in der Regel kein Interesse. Auch Entscheidungen, die im Sinne bereits ergangener und veröffentlichter Rechtsprechung ergehen, können hierunter fallen. Es besteht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch keine Verpflichtung der einzelnen Gerichte ihre ergangenen Entscheidungen vollständig der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei einer übermäßigen Transparenz, das heißt einer Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen ohne eine vorherige Bewertung der Veröffentlichungswürdigkeit, bestünde die Gefahr, dass die bisher mögliche und sinnvolle Auswertung von grundlegenden Entscheidungen leiden könnte, indem eine unübersichtliche Flut von Trefferergebnissen ausgeworfen werden würde.

Berlin, den 10. März 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz